

und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Gruftumfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/20381/2011/012

Salzburg, 1. Dezember 2011

Betrifft:
Steuerterminkalender Jänner 2012

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2012

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für November 2011
Kommunalsteuer	für Dezember 2011
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für Dezember 2011
31. Hundesteuer	für 2012

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/79739/1995/068

Salzburg, 28. November 2011

Betrifft:
Gebrauchsgebührenordnung für 2012;
Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung
Stand vom 1.1.2012

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENUTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubarde Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

„B) BESONDERER TEIL“

- a) Wenn nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung nach Quadratmetern, die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen.
- b) Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

Gebrauchsgebührentabelle:

<u>Tarif-</u> <u>post</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>€</u>
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN: Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	44,23
	b) in der Zone 2	22,93
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE: Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegstufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	8,65
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	22,93
	b) in der Zone 2	11,56
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	17,84

<p>3.2. Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr</p> <p>a) in der Zone 1 11,56</p> <p>b) in der Zone 2 5,73</p> <p>c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr 17,84</p>	<p>richtung und je angefangenen Monat 0,00</p>
<p>4. SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN: Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen</p> <p>a) für jedes Geschoß je angefangenen m² pro Jahr 1,73</p> <p>b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr 8,65</p>	<p>8.4. Jede andere Benützung öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 7,81</p> <p>b) in der Zone 2 3,35</p> <p>c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens 69,19</p>
<p>5. SCHILDER: Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr</p> <p>a) unbeleuchtet 8,65</p> <p>b) beleuchtet 17,84</p>	<p>9. VERKAUFSHÜTTEN: Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 28,65</p> <p>b) in der Zone 2 14,37</p> <p>c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 71,77</p>
<p>6. LICHTANLAGEN: Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr 17,84</p>	<p>10. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</p> <p>10.1. Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 18,92</p> <p>b) in der Zone 2 7,14</p> <p>c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 35,99</p>
<p>7. SCHAUKÄSTEN:</p> <p>7.1. Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m² Schaufläche pro Jahr</p> <p>a) unbeleuchtet 17,84</p> <p>b) beleuchtet 35,67</p>	<p>10.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat 71,77</p>
<p>7.2. City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m² Schaufläche pro Monat 17,20</p>	<p>10.3. Malerstaffeleien pro Monat 22,32</p>
<p>8. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</p> <p>8.1. Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 3,61</p> <p>b) in der Zone 2 1,86</p> <p>c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens 22,14</p>	<p>11. AUTOMATEN: Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht</p> <p>a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 107,37</p> <p>b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 144,15</p>
<p>8.2. Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 2,56</p> <p>b) in der Zone 2 1,26</p>	<p>12. ZEITUNGSSTÄNDER: Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr</p> <p>a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen 13,83</p> <p>b) bei täglicher Aufstellung 89,64</p>
<p>8.3. Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Ein-</p>	

13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:		pro Jahr	116,08
13.1. Fahrradständer unentgeltlich	0,00	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	231,03
13.2. Gewerbmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	358,26
14. MASTEN:			
Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00	18.2. Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	126,32
15. PLAKATWERBUNG:		18.3. Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)		a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	273,01
a) je angefangenem m ² Plakatfläche und je angefangenem Monat	1,81	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	546,02
b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	9,37	19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:	
15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	81,48	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen	
16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:		a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,92
16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,23	b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	8,65
für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,23	20. GELEISE:	
16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer		Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)	
a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	52,87	a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	105,74	b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00
16.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00	21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:	
17. SPRUCHBÄNDER:		21.1. je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	35,67	a) in der Zone 1	2,23
18. AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:		b) in der Zone 2	1,12
18.1. Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind		c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	22,32
a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste		21.2. sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin – wenn auch eingeschränkt – der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
		a) in der Zone 1	1,12
		b) in der Zone 2	0,56
		c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	13,39
		22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST	
		22.1. Zur gärtnerischen Nutzung	
		a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,11
		b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	5,73

- 22.2.** Zur landwirtschaftlichen Nutzung
 a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,01
 b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 2,28
- 22.3.** Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke
 a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,00
 b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 0,00
- 22.4.** Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt. 0,00
- 23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:**
- 23.1.** Wirtschaftl. Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung
 a) je angefangenen m² pro Tag 0,00
 b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag 0,00
- 23.2.** Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag 0,00
- 23.3.** Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte 0,46
 bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung 1.820,06
- 24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:**
 pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz 22,32

Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabegesetz 2000 noch 5% Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

A n h a n g Einteilung der Zonen

Umschreibung der Zone 1:

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Hans Jörg Bachmaier

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/20185/2011/003

Salzburg, 2. November 2011

Betrifft:

Festlegung des Preises für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges gemäß § 6 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2011 beschlossen:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.118/2009, wird der Preis für die Herstellung eines durchschnittlichen Gehsteiges im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg für die ab 1. Oktober 2011 hergestellten Gehsteige mit € 546,00 je Laufmeter festgestellt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. 416).

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Mag. Claudia Schmidt

Friedhofsverwaltung

Gneiser Straße 8

Tel. 82 03 45

Mo 8 – 12, 14 – 16.30 Uhr

Di bis Do 8 – 12, 14 – 16 Uhr

Fr 8 – 12 Uhr

friedhofsverwaltung@stadt-salzburg.at